

Aufgrund der §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 25.01.2023 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Wilhelmshaven und des Orsrates Sengwarden (Zuwendungssatzung)**

beschlossen:

Artikel 1

Die Zuwendungssatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) S. 1 erhält nach dem Wort „gewährt:“ folgende Fassung:

- aa) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 2 bis 5 Personen** in Höhe von maximal 149,50 €/Monat.
- ab) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **von 6 bis 9 Personen** in Höhe von maximal 195,50 €/Monat.
- ac) Bei einer Fraktions-/Gruppenstärke **ab 10 Personen** in Höhe von maximal 235,75 €/Monat.

2. § 3 Abs. 2 Buchst. a) S. 1 erhält folgende Fassung:

Als Zuwendung für den Sach- und Personalaufwand erhalten die Fraktionen einen Sockelbetrag von 598,00 €/Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion 149,50 €/Jahr.

3. § 3 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

Die im Orsrat vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 57,50 €/Jahr und darüber hinaus pro Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe 23,00 €/Jahr.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 31.01.2023

Feist  
Oberbürgermeister